



**Bericht der VertreterInnen des
Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein in der
Härtefallkommission im Jahr 2008**

Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
office@frsh.de
www.frsh.de

Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Arno Köppen Solveig Deutschmann

Der Flüchtlingsrat ist Gründungsmitglied der schleswig-holsteinischen Härtefallkommission, die seit 1996 existiert und seit 2005 auf gesetzlicher Grundlage tätig ist. Zum rechtlichen Rahmen, den Verfahrensgrundsätzen und der Struktur der Härtefallkommission sind ausführliche Informationen ins Internet eingestellt: www.frsh.de/behoe/hfk.html

Zahlenentwicklung 2008

Insgesamt sind im Berichtszeitraum 45 Eingaben mit 73 betroffenen Personen an die Härtefallkommission erfolgt.

In 24 Fällen (mit 38 Personen) hat die Härtefallkommission hierüber beraten und einen Beschluss gefasst. Hiervon ist in 7 Fällen (mit 8 Personen) ein Härtefallersuchen beschlossen worden. In diesen Fällen ist dann seitens des Innenministers auch eine Anordnung an die zuständige Ausländerbehörde nach § 23a AufenthG auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt. In 17 Fällen (mit 30 Personen) ist kein Härtefallersuchen beschlossen worden.

In 21 Fällen (mit 35 Personen) erfolgte lediglich eine Vorprüfung der Geschäftsstelle der Härtefallkommission. In 12 Fällen hiervon (mit 21 Personen) konnte hierbei eine anderweitige Lösung bzw. weitere Vorgehensweise erarbeitet werden (Anwendung der Bleiberechtsregelung/Altfallregelung; positive Entscheidung der Ausländerbehörde nach nochmaliger Prüfung des Falles; Verweis auf andere Ziel führende Verfahrensmöglichkeiten). In 9 Fällen (mit 14 Personen) ergab die Vorprüfung eine negative Entscheidung.

Überwiegend sind die Härtefallersuchen mit langjährigem Aufenthalt mit besonderer Integration (14 Fälle mit 27 Personen) oder mit langjährigem Aufenthalt junger Erwachsener mit erkennbarer/erwarteter Integration (7 Fälle mit 7 Personen) begründet worden. In einem Fall (mit 2 Personen) ist das Ersuchen mit einer Trennung von hier mit rechtmäßigem Aufenthalt lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland bei erkennbarer/erwarteter Integration, in einem Fall (mit 1 Person) mit schwersten gesundheitlichen Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können, begründet worden.

Die meisten betroffenen Personen, die 2008 einen Härtefallantrag gestellt haben, stammen aus der Türkei (10 Fälle mit 17 Personen), aus dem Libanon (3 Fälle mit 11 Personen), aus der russischen Föderation (2 Fälle mit 8 Personen) und aus Afghanistan (7 Fälle mit 7 Personen).

Zum Vergleich: Im Vorjahr 2007 sind noch 63 Härtefallanträge (mit 135 betroffenen Personen) an die Härtefallkommission gerichtet worden. Dieser Rückgang im Jahr 2008 dürfte dadurch begründet sein, dass die Bleiberechtsregelung sowie die gesetzliche Altfallregelung potentielle Härtefälle i.S.d. § 23a AufenthG aufgefangen haben.

Für die nächste Zeit rechnen wir allerdings wieder mit einem Anstieg der Fallzahlen. Zum einen dürften bis dahin die etwaig nach der Bleiberechtsregelung sowie der gesetzlichen Altfallregelung zu lösenden Fälle „abgearbeitet“ sein. Zum anderen ist zu beobachten, dass es den Ausländerbehörden immer öfter gelingt, für bislang langjährig geduldete Betroffene Ausreisepapiere zu organisieren.

Einzelfälle

Es folgen zwei anonymisierte Einzelfälle, die jeweils von der Härtefallkommission beraten worden sind, von denen der erste zu einem (erfolgreichen) Härtefallersuchen führte und der zweite nicht. Hierbei haben wir uns auf die jeweiligen Antragsvorbringen konzentriert.

Ein Härtefall

Die Betroffene A. ist nach ihren Eltern armenische Volkszugehörige. Ihre Staatsangehörigkeit ist nicht geklärt. Zwar stammen ihre Eltern ursprünglich aus dem Gebiet der heutigen Republik Aserbaidschan, sind jedoch im Jahr 1988 im Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Teilen der aserbaidshianischen Bevölkerungsmehrheit und der armenischen Bevölkerungsminderheit mit Hilfe russischer Soldaten über Georgien nach Russland gereist, wo sie bis zu ihrer Flucht in die Bundesrepublik Deutschland im März 2002 lebte.

A. ist nach dem rechtskräftigen negativen Ausgang ihres Asylverfahrens vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Sie ist seitens der für sie zuständigen Ausländerbehörde im Bundesgebiet geduldet worden. Im Zuge des von der Ausländerbehörde eingeleiteten Passersatzpapierbeschaffungsverfahrens ist es gelungen, armenische Passersatzpapiere zu erhalten und ihre Abschiebung nach Armenien zu organisieren. Zurzeit ist A. im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung.

A. lebt bis heute bei ihren Eltern und mit ihrem älteren Bruder B. in familiärer Lebensgemeinschaft zusammen. Da zwischenzeitlich die Volljährigkeit von A. ansteht und sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist diese in ausländerrechtlicher Hinsicht isoliert zu betrachten.

Ziel von A. ist es dabei, auf legalem Wege im Bundesgebiet zu bleiben und einen Aufenthaltstitel erteilt zu bekommen. So ist aus den folgenden Erwägungen hier von einem Härtefall im Sinne des § 23a AufenthG auszugehen:

Die Ausreise nach Armenien - freiwillig oder unter Zwang - mag A. zwar nach Ausstellung der armenischen Passersatzpapiere möglich sein, jedoch ist sie ihr nicht zuzumuten. Es fehlt A. an einer Lebensgrundlage und entsprechender Perspektive in Armenien, einem Land, in dem Sie noch nie war und in dem sie niemanden kennt.

Hinzu kommt, dass sich A. im Bundesgebiet - und hierbei insbesondere im schulischen Bereich - integriert hat. Zur entsprechenden Dokumentation werden Zeugnisse einschließlich Hauptschulabschlusszeugnis vom 11.07.2008, der Computerkursteilnahmebescheinigung, dem „Berufswahlpass“ und einer Schulpraktikumsbescheinigung überreicht.

Damit hat A. also Ihren Hauptschulabschluss mit einem überdurchschnittlich guten Ergebnis erreicht. A. ist im Rahmen ihrer Schulzeit zudem als Schülersaufsicht tätig gewesen. Sie ist nunmehr im Begriff, auch den Realschulabschluss zu erreichen. Sie besucht zurzeit die Berufsfachschule Gesundheit und Ernährung des Berufsbildungszentrums in X.

Nach dem ins Auge gefassten Realschulabschluss beabsichtigt A., weiter zur Schule zu gehen. Sie plant, das Abitur zu machen und sodann Jura zu studieren. In Ihrer Freizeit unternimmt A. oft etwas mit ihrer Freundesclique. In der Zeit von 2005 bis 2007 hat sie in Y. Volleyball gespielt.

Berücksichtigt man diese altersgerechte Integration von A., so ist hieraus zu folgern, dass es ihr nicht zumutbar ist, ihr integriertes Leben in der Bundesrepublik Deutschland abzubrechen und in Armenien wieder von vorne anzufangen, während sie im Bundesgebiet hingegen mit einer günstigen schulischen/beruflichen und sozialen Prognose aufwarten kann.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung dessen, dass A. jetzt den Realschulabschluss erreichen will, liegt bei ihr eine außergewöhnliche Härte vor, sollte sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen und nach Armenien, also in ein ihr vollkommen unbekanntes Land abgeschoben werden. Dies ist in Anbetracht ihrer Integration und ihrer schulischen und beruflichen Perspektive hier auch dann der Fall, sollten ihre Eltern ausreisen müssen.

Dieser Härtefallantrag hatte Erfolg.

Kein Härtefall

Der Betroffene B., älterer Bruder von A., ist nach seinen Eltern armenischer Volkszugehöriger. Seine Staatsangehörigkeit ist nicht geklärt.

Auch B. ist nach dem rechtskräftigen negativen Ausgang seines Asylverfahrens vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Er ist seitens der für ihn zuständigen Ausländerbehörde im Bundesgebiet geduldet worden. Im Zuge des von besagter Ausländerbehörde eingeleiteten Passersatzpapierbeschaffungsverfahrens ist es gelungen, armenische Passersatzpapiere zu erhalten und seine Abschiebung nach Armenien zu organisieren. Zurzeit ist B. im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung.

B. lebt bis heute bei seinen Eltern und mit seiner jüngeren Schwester A. in familiärer Lebensgemeinschaft zusammen. Da B. volljährig ist, ist er in ausländerrechtlicher Hinsicht isoliert zu betrachten. Sein Ziel ist es dabei, auf legalem Wege im Bundesgebiet zu bleiben und einen Aufenthaltstitel erteilt zu bekommen. So ist aus den folgenden Erwägungen hier von einem Härtefall im Sinne des § 23a AufenthG auszugehen:

Die Ausreise nach Armenien - freiwillig oder unter Zwang - mag B. zwar nach Ausstellung der armenischen Passersatzpapiere möglich sein, jedoch ist sie ihm nicht zuzumuten. Es fehlt B. an einer Lebensgrundlage und an einer entsprechenden Perspektive in Armenien, einem Land, in dem er noch nie war und in dem er niemanden kennt.

Hinzu kommt, dass sich B. im Bundesgebiet - und hierbei insbesondere im schulischen und berufsqualifizierenden sowie sportlichen Bereich - integriert hat. Zur entsprechenden Dokumentation werden Zeugnisse, Praktikumsnachweise und Zertifikate überreicht. Damit hat B. also seinen Schulabschluss, der einem Hauptschulabschluss gleichwertig ist, erreicht.

Nach seiner Schulzeit hätte B. gerne eine Ausbildung begonnen oder auch nur gejobbt, um für seinen Lebensunterhalt aufzukommen, jedoch hatte er keine Möglichkeit, eine Erlaubnis hierfür zu erhalten. B. hat sich hierauf in sein größtes Hobby, die Musik, zurückgezogen. Die musikalischen Künste von B. als Sänger armenischer Lieder sind im Internet zu bewundern.

Daneben ist B. auch als Sportler in Erscheinung getreten - und zwar als Boxer. Diesbezügliche Nachweise werden überreicht. Demnach ist B. sogar in einem Jahr Schleswig-Holsteinischer Landesmeister in der Klasse bis x kg geworden. Nach Erhalt eines Aufenthaltstitels möchte B. das im Rahmen des Schulbesuchs erlangte Wissen nutzen und eine Lehre als Kfz-Mechatroniker beginnen. In seiner Freizeit macht B. Musik.

Berücksichtigt man diese altersgerechte Integration, so ist hieraus zu folgern, dass es B. nicht zumutbar ist, sein integriertes Leben in der Bundesrepublik Deutschland abzubrechen und in Armenien wieder von vorne anzufangen, während er im Bundesgebiet hingegen mit einer günstigen schulischen/beruflichen und sozialen Prognose aufwarten kann.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände liegt bei B. eine außergewöhnliche Härte vor, sollte er die Bundesrepublik Deutschland verlassen und nach Armenien, also in ein ihm vollkommen unbekanntes Land abgeschoben werden. Dies ist in Anbetracht seiner Integration und seiner beruflichen Perspektive hier auch dann der Fall, sollten seine Eltern ausreisen müssen.

Dieser Härtefallantrag hatte keinen Erfolg.

Arno Köppen, Tellingstedt, ist Mitglied und Solveigh Deutschmann, Nostorf, ist stellvertretendes Mitglied für den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein in der Härtefallkommission des Bundeslandes; Kiel 8.2.2009